

Wissen und praktische Erfahrung, die in dem 1904 erstmals erschienenen Werke überall zu Tage treten. Die vorwiegend kasuistische Methode, welche die strenge Systematik mehr voraussetzt als zu Grunde legt, ist im Interesse praktischer Brauchbarkeit bei der Behandlung der einzelnen seelsorglichen Pflichten und Funktionen offen bevorzugt; dabei ist fast überall die theoretische Seite der betreffenden Fragen sehr klar und präzise einbezogen.

Die *Prima pars* in 4. Auflage (112 S.) beschäftigt sich mit den „*casus morales etiam implicatissimi, qui in articulo mortis evenire solent*“. Verfasser ist ein Anhänger der skotistischen Doktrin, „*essentiam sacramenti Poenitentiae in sola absolutione consistere*“ (S. 19), die er für die Absolution der Bewußtlosen in Vorschlag bringt; die thomistische Auffassung sollte berücksichtigt werden. Was S. 72 von den sogenannten *maliardi o stregoni* (Zauberer) gesagt wird: *commercium (etiam carnale) cum daemone saepe exercent*, wünschte man wohl im Interesse der schwer zu beweisenden Glaubwürdigkeit besser unerwähnt (cfr. Molin, de sacram. bapt. n. 71). In dem angefügten *Supplementum* sagt Verfasser von der *unica unctio in casu verae necessitatis* ganz entschieden: „*Ex quo sequitur, quod, si aegrotus supervivat, non sint faciendae unctiones in singulis membris... sed solum orationes praetermissae suppleantur.*“

Die *Pars secunda* in 3. Auflage (130 S.) verbreitet sich über *casus morales implicationes extra articulum mortis*. Bei dem Verbot der civilis communicatio cum vitandis (S. 52) dürfte auf die von Molin, Lehmkühl, Ballerini u. a. vertretene mildere Meinung Bezug genommen werden, derzufolge dasselbe gegenwärtig durch gegenteilige Gewohnheit als aufgehoben betrachtet werden kann. Ebenso wäre vielleicht doch S. 105, n. 87 die Probabilität der Meinung beachtenswert, daß in casu gravissimi incommodi etiam post contractum matrimonium ein geheimes, dispensables Ehehindernis zeffiere gerade so wie in casu perplexo ante matrimonium (Lehmkuhl II.¹¹ n. 1054—1055). Beachtenswert ist die im *Supplementum* (S. 3) erwähnte Ansicht des *Monitore Eccl.*, vol. 23, pag. 507, daß durch das *Motuproprio* Pius' X. „*Quantavis diligentia*“ auch die bloße Zeugenschaft der Aleriter vor dem weltlichen Gericht an und für sich verboten erscheint; Bucceroni (*Supplem. primum institut. theol. mor.* S. 40) zitiert hiefür auch S. Off. 11. März 1912 (*Monit. Eccl.* vol. 37, p. 4).

Die *Pars tertia* in 2. Auflage (196 S.) behandelt die Sacramente der Buße und letzten Delung. Von unmittelbar praktischem Werte ist die nach überflüssigen Gesichtspunkten gruppierte Zusammenstellung der opera poenitentiae (S. 48 ff) sowie namentlich (S. 138 ff) der verschiedenen für Beichtzuprüche geeigneten Motive je nach Sünden und Fehlern; namentlich jüngere Beichtväter werden daraus reichen Nutzen ziehen.

Die *Pars quarta* (121 S.), welche über die Ehe handelt, liegt noch in der Auflage von 1904 vor, ist also in vielfacher Hinsicht veraltet, da die jetzt geltenden neueren Bestimmungen über schriftliche Sponsalien, das Dekret „*Ne temere*“ u. a. damals noch nicht bestanden; eine Neuauflage ist hier höchst notwendig.

Die *Pars quinta* in 2. Auflage (77 S.) behandelt die *sepultura ecclesiastica*. Die durch Dekret des S. Off. vom 19. Mai 1886 erklärte Exkommunikation wegen Beitritt zu Leichenverbrennungsvereinen, wenn dieselben Freimaurerfilialen sind, ist dem Papste simpliciter, nicht speciali modo vorbehalten (S. 8). Die neueren liturgischen Bestimmungen über die *Missa de Requiem* erfordern hier ebenfalls eine Neuauflage.

Sinz.

Dr. Johann Gföllner.

- 6) **Der Beichtvater** in der Verwaltung seines Amtes praktisch unterrichtet von Johannes Reuter S. J. Nach der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen

angepaßt von Julius Müllendorf S. J. Siebente Auflage. (15. bis 17. Taus.) Regensburg. 1913. Verlagsanstalt Manz. M. 5. — = K 6. —.

Ohne Zweifel hat der verstorbene P. Müllendorf durch die Umarbeitung des altbewährten Werkes „Neoconfessarius“ von P. Renter dem Seelsorger einen großen Dienst erwiesen. Denn seit dem ersten Erscheinen des Werkes sind etwa anderthalbhundert Jahre dahingegangen. Wie vieles hat sich seit dieser Zeit doch geändert, und die Verhältnisse sind ganz andere geworden. Nicht nur ganz neue Fragen und Schwierigkeiten treten heutzutage an den Beichtvater heran, sondern auch alte müssen manchmal von anderer Seite betrachtet und gelöst werden. P. Müllendorf hat nun alle diese Fragen mit großer Klarheit und Gründlichkeit bearbeitet. Um sein Werk aber auch noch weiter fortzusetzen und zu ergänzen, daran hinderte ihn in den letzten Jahren seines Lebens Krankheit und Siechtum und sein im Jahre 1911 erfolgter Tod.

Um so mehr ist aber auch zu bedauern, daß diese neueste und so hohe Auflage (15. bis 17. Tausend) mit einer ganz und gar unbegreiflichen Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in die Welt hinausgeschickt wurde, so daß eine neue, wirklich zu verbessernde Auflage nicht so bald zu erwarten steht. Denn von all den Erlassen des Heiligen Stuhles, die seit acht Jahren ergangen sind und die so tief in die praktische Seelsorge eingreifen und die jeder Seelsorger wissen muß, ist kein einziger, wir wollen nicht sagen verwertet, nein, nicht einmal genannt. Das ist denn doch in einem Moralwerk etwas ganz Unerhörtes. Kein Wort über das Dekret vom 20. Dezember 1905 „Sancta Tridentina Synodus“, das über den öfteren, ja täglichen Empfang der heiligen Kommunion und die Bedingungen zum würdigen Empfang handelt. Mit Bezug auf diese Entscheidungen muß das Kapitel 21 des III. Teiles umgearbeitet und den neueren vom Papst vorgeschriebenen Normen angepaßt werden. Was immer frühere Theologen, den heiligen Alfons nicht ausgenommen, hierüber geschrieben haben, ist kassiert und gegenstandslos geworden. Ferner ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906, in welchem der Heilige Stuhl von dem allgemeinen Geseze des jejunium naturale eine Ausnahme macht zu Gunsten solcher Kranken, welche an einer zwar nicht lebensgefährlichen, aber längeren oder chronischen Krankheit leiden, die es denselben moralisch unmöglich macht, bis in die Morgenstunden ganz nüchtern zu bleiben. Infolge dieses Dekretes muß auch das, was p. 439, Anm. 2 b) gesagt wird, korrigiert werden. Endlich ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret „Quam singulari“ der S. C. de Sacram. vom 8. August 1910, das vom Heiligen Vater approbiert wurde und das handelt über das Alter, in welchem die Kinder zur ersten heiligen Beicht und zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden sollen. Vgl. Linzer Quartalschrift 1911, I. Heft, p. 179.

Linz.

Josef Ruster S. J.

- 7) **Einleitung in das Neue Testament.** Von Bischof Dr M. Schaefer, Apostolischem Vikar im Königreich Sachsen. Zweite Auflage, bearbeitet von Dr Max Meinertz, o. Professor der neutest. Exegese in Münster i. Westfalen. Mit vier Handschriftentafeln. Paderborn. 1913. Schöningh. gr. 8° (XVIII u. 536 S.) M. 8. — = K 9.60.

Schon in der ersten Auflage war Schaefer's Einleitung die wissenschaftlich tüchtigste Einführung, die wir Katholiken damals Studierenden in die Hand geben konnten. Nun hat Schaefer, durch seinen hohen Beruf verhindert, in Meinertz einen vortrefflichen Bearbeiter einer Neuaufgabe gefunden, der es ausgezeichnet verstanden hat, vom ersten Texte zu belassen, was nach 15 Jahren noch die Probe bestehen konnte, und zu ergänzen oder zu verbessern, was eine so lange Zeit Neues zu bringen vermochte. Dazu kommt